

Handlungsempfehlung zur kommunalen Hochwasserabwehr in Thüringen



Diese Druckschrift wird von der Thüringer Landesregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Arten von Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Impressum

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Umwelt,
Energie und Naturschutz
- Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Reden -
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt
Telefon: (0361) 37-99932 Telefax: (0361) 37-99950
Email: poststelle@tmuen.thueringen.de
Internet: www.tmuen.thueringen.de



Diese Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) erstellt.

Redaktion und Bearbeitung:

Thüringer Ministerium für Umwelt,
Energie und Naturschutz
Referat 24: Gewässerschutz, Hochwasserschutz

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Referat 24: Brandschutz, Zivile Verteidigung,
Katastrophenschutz, Rettungswesen

Stand: Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Hochwasserabwehr geht alle an! - Präambel.....	5
2.	Rechtlicher Rahmen	6
2.1	Wasserhaushaltsgesetz (WHG).....	6
2.2	Thüringer Wassergesetz (ThürWG)	6
2.3	Weitere rechtliche Grundlagen	6
3.	Satzung	7
4.	Aufgaben und Organisation	7
4.1	Aufgaben der Gemeinde und des Wasserwehrdienstes	7
4.2	Organisation des Wasserwehrdienstes	8
5.	Aufbau und Arbeitsweise der Wasserwehrdienste	11
5.1	Führung	11
5.2	Zusammensetzung	11
5.3	Kooperation	12
5.4	Versicherung.....	12
5.5	Entschädigung der Einsatzkräfte	12
6.	Unterstützungsangebote des Freistaats Thüringen	12
6.1	Erstausstattung	12
6.2	Schulung der Einsatz- und Führungskräfte	13
7.	Ergänzende Werkzeuge für die kommunale Hochwasserabwehr	13
7.1	Internetauftritt des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und Warnwetter App	13
7.2	Hochwassernachrichtenzentrale Thüringen (HNZ)	14
7.3	App „Meine Pegel“	14
7.4	Kartendienste der TLUG und Umwelt App	14
	Quellen und Links.....	16
	Anhang	16

Abkürzungsverzeichnis

A+E-Plan	Hochwasseralarm- und Einsatzplan
DWD	Deutscher Wetterdienst
FUK	Feuerwehrunfallkasse
GIS	Geographisches Informationssystem
HNZ	Hochwassernachrichtenzentrale
SGB	Sozialgesetzbuch
TAB	Thüringer Aufbaubank
ThürBKG	Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1. Hochwasserabwehr geht alle an! - Präambel

Jede Person, die von Hochwasser betroffen sein kann, muss geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren treffen. Im Rahmen der Daseinsvorsorge übernehmen auch die Gemeinden, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Behörden des Landes festgelegte Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor Hochwassergefahren.

Mit dieser Handlungsempfehlung wollen wir vor allem die Gemeinden bei der Umsetzung dieser Aufgaben unterstützen.

Während eines Hochwasserereignisses müssen in einer Gemeinde häufig viele Aufgaben gleichzeitig erledigt werden. Hierzu zählen beispielsweise das Auspumpen vollgelaufener Keller, die Kontrolle und eventuelle Stabilisierung der Deiche sowie das Füllen und der Transport von Sandsäcken.

Die im Nachgang zum Hochwasser 2013 geführten Gespräche in den Regionalkonferenzen ließen erkennen, dass ein Großteil der vom Hochwasser betroffenen Bürger und die im Hochwassergebiet ansässigen Firmen bereit sind, Aufgaben in der Hochwasserabwehr zu übernehmen.

Die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes ist eine Möglichkeit für die Gemeinden, die Potenziale der Hochwasserabwehr zu bündeln und zu organisieren. Für den Fall eines Einsatzes können hier die Aufgaben verteilt und entsprechend vorbereitet werden. Der Wasserwehrdienst ist eine Organisationsform der kommunalen Hochwassergefahrenabwehr. Für die Gründung gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Der Wasserwehrdienst kann als eigener Dienst der Gemeinde eingerichtet oder in die Feuerwehr integriert werden. Die Beteiligten sind in beiden Organisationformen die gleichen.



Abbildung 1: Zusammensetzung des Wasserwehrdienstes

Die vorliegende Handlungsempfehlung richtet sich an Gemeinden, die einen Wasserwehrdienst einrichten wollen. Sie enthält Informationen zum rechtlichen Rahmen, der bei der Hochwasserabwehr zu beachten ist und Empfehlungen zum Aufbau, der Arbeitsweise, zu den Aufgaben und zur Organisation des Wasserwehrdienstes. Darüber hinaus gibt die Handlungsempfehlung Hinweise zu den Unterstützungsangeboten des Freistaats Thüringen z. B. zur Förderung der Erstausrüstung des Wasserwehrdienstes und Schulung der Einsatz- und Führungskräfte. In Kapitel 7 werden ergänzende Werkzeuge für die kommunale Hochwasserabwehr vorgestellt.

In den Anlagen zu diesem Dokument finden Sie neben einem Muster für eine Wasserwehrdienstsatzung auch ein Muster für eine kombinierte Feuerwehr-/Wasserwehrdienstsatzung. Des Weiteren liegt ein Muster für einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan bei. Die Muster sollen Ihnen bei der Gründung des Wasserwehrdienstes als Orientierung dienen, damit Sie die für ihre Gemeinde notwendigen Vorkehrungen zur Hochwasserabwehr treffen können.

2. Rechtlicher Rahmen

2.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Nach § 5 Abs. 2 WHG [1] ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Insbesondere soll die Nutzung der Grundstücke den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser angepasst werden.

2.2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG)

Wichtige Regelungen zur Gefahrenabwehr bei einem Hochwasserereignis sind im Thüringer Wassergesetz (ThürWG [2]) festgelegt:

Gemäß § 90 ThürWG haben die Gemeinden einen Wasserwehrdienst einzurichten und die notwendigen Hilfsmittel bereitzuhalten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet werden. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Satzung. In dieser Satzung können die Gemeinden gegenüber ihren Bewohnern Dienste zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe des Wasserwehrdienstes anordnen.

Ob eine Gefährdung durch Überschwemmung vorliegt, kann zum einen den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten, die im Internet einsehbar sind [3], entnommen werden (siehe auch Kapitel 7.3). Zum anderen können Zeitzeugen oder Chroniken wichtige Hinweise liefern.

Wird von einer Gefährdung ausgegangen, können weitere Dokumente z. B. vorhandene Hochwassermarken, historische Fotos oder Karten herangezogen werden, um das Maß der Gefährdung und die konkreten Risiken vor Ort abzuschätzen.

Wenn zur Abwendung einer Wassergefahr durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse augenblickliche Vorkehrungen notwendig werden, sind die benachbarten Gemeinden verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten, wenn dies ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann. Das gilt insbesondere, wenn sie nicht selbst bedroht sind. (§ 89 Abs. 1 ThürWG).

Ist ein Deich bei Hochwasser gefährdet, haben auf Anordnung der zuständigen Wasserbehörde die Bewohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gemeinden durch persönliche Dienste oder andere Leistungen die erforderliche Hilfe zu leisten (§ 89 Abs. 2 ThürWG).

Gem. § 84 Abs. 1 ThürWG haben die Wasserbehörden die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer, der Ufer, der Deiche, der Überschwemmungsgebiete und der Anlagen am Gewässer hervorgerufen werden.

Die Landesregierung hat die Hochwassernachrichtenzentrale (HNZ) gem. § 91 ThürWG per Rechtsverordnung als Hochwasserwarn- und -alarmdienst eingerichtet, um auch für die akute Gefahrenabwehr einen gewissen Vorlauf zu schaffen. An die HNZ sind 53 Hochwassermeldepegel angeschlossen, die an den Gewässern erster und zweiter Ordnung über Thüringen verteilt sind. Nähere Informationen zur HNZ sind in Kapitel 7.2 zu finden.

2.3 Weitere rechtliche Grundlagen

Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG)

Verschlimmert sich ein Hochwasserereignis, so dass die Definition einer Katastrophe im Sinne des § 25 ThürBKG [4] erfüllt ist, greifen zur Gefahrenabwehr die rechtlichen Regelungen und notwendigen

Abwehrmaßnahmen des Katastrophenschutzes. Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt den Eintritt und das Ende einer Katastrophe fest und teilt dies unverzüglich den übergeordneten Katastrophenschutzbehörden mit. Die Feststellung soll der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die unteren Katastrophenschutzbehörden nehmen den Katastrophenschutz als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr und werden dabei vom Thüringer Landesverwaltungsamt als oberer Katastrophenschutzbehörde und dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als oberster Katastrophenschutzbehörde unterstützt.

Ab Feststellung des Katastrophenfalls leitet die Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenschutz ein. Sie kann innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs allen zuständigen Dienststellen des Landes der gleichen oder einer niedrigeren Stufe, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, Weisungen erteilen. Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie alle sonstigen Einsatzkräfte unterstehen für die Dauer des Katastrophenschutzes der Katastrophenschutzbehörde. Leisten Kräfte des Bundes oder anderer Länder Hilfe im Katastrophenschutz, so unterstehen auch sie für die Dauer ihrer Mitwirkung der Katastrophenschutzbehörde.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz sind bei den politisch Gesamtverantwortlichen (z. B. Landräte, Oberbürgermeister) entsprechende Katastrophenschutzstäbe zur zentralen Koordination der Katastrophenabwehr eingerichtet.

Für die Mitarbeit in den Katastrophenschutzstäben werden ab 2016 die Fachberater Hochwasserschutz entsendet. In der Regel sind dies Vertreter der unteren Wasserbehörden ggf. auch berufene Bürger. Sie tragen die wasserwirtschaftlich relevanten Informationen zusammen und beraten den Einsatzstab sowie den Landrat bei der Hochwasserbewertung und den erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen. Sie werden für ihren Einsatz im Katastrophenschutzstab geschult.

Regelungen über die Aufstellung, Organisation, Ausrüstung, Aus- und Fortbildung, die Übungen und den Einsatz der Einheiten und die Einrichtungen des Katastrophenschutzes enthält die Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO [5]).

3. Satzung

Die Satzung für den gemeindlichen Wasserwehrdienst ist die rechtliche Grundlage für die Gefahrenabwehr innerhalb einer Gemeinde oder einer Stadt. Sie enthält im Wesentlichen die Angaben zum Zweck, zu den Aufgaben und zur Zuständigkeit des Wasserwehrdienstes sowie zur Beteiligung der Einsatz- und Hilfskräfte.

Es gibt zwei Möglichkeiten, den Wasserwehrdienst auszuüben:

1. durch eine spezielle gemeindliche Einrichtung oder
2. durch die Feuerwehr.

Die Feuerwehr ist in beiden Fällen wichtiger Bestandteil des Wasserwehrdienstes. Für beide Varianten gibt es in den Anlagen 1 und 2 jeweils ein Satzungsmuster.

4. Aufgaben und Organisation

4.1 Aufgaben der Gemeinde und des Wasserwehrdienstes

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst sollte die Gemeinde die erforderliche Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereithalten. Zudem stellt sie die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes sicher.

Die Aufgaben des gemeindlichen Wasserwehrdienstes richten sich nach der örtlichen Lage der Gemeinde. Bei den nachfolgend aufgeführten Aufgaben handelt es sich um Vorschläge, die in den §§ 3 bzw. 20 der Feuerwehr- bzw. Wasserwehrdienstsatzung definiert werden können.

- Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- Beobachtung gefährdeter Objekte,
- bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

4.2 Organisation des Wasserwehrdienstes

Organisationsplan

Die Gemeinde stellt für die Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Organisationsplan auf, welcher zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt gegeben wird.

Dieser sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich auf Basis der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten [3],
- den Leiter des Wasserwehrdienstes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- die Art der Alarmierung,
- den Sammlungsort,
- die Ablösung und Versorgung,
- die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Außerdem können ggf. Verantwortliche für die folgenden Aufgaben festgelegt werden:

- Beschaffung aktueller Wetter- und Hochwasserinformationen (bei HNZ [10], DWD [11] etc. siehe Kapitel 7),
- Gefahrendurchsagen an die Öffentlichkeit,
- Ansprechpartner für die örtliche Einsatzleitung.

Alarm- und Einsatzplan

Auf Grundlage des Organisationsplans erstellt die Gemeinde einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan (A+E-Plan) für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes.

Dieser sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- die einzuleitenden Maßnahmen,
- die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

In den Hochwasseralarm- und Einsatzplänen werden verschiedene Hochwasserszenarien durchgeplant, Auslöseschwellen definiert und Maßnahmen sowie Handlungsanweisungen für die Einsatzleitung vorbereitet. Im Eintrittsfall können diese somit ohne Verzögerung abgerufen und in Einsatzbefehle umgesetzt werden.

Die A+E-Pläne sollten mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fortgeschrieben werden.

Die Nutzung und Laufendhaltung der A+E-Pläne kann durch den Einsatz kommunaler Hochwasser-Informationssysteme [12], welche die Pläne mit Hilfe von Datenbanken und geographischen Informationssystemen (GIS) in Tabellen und Karten abbilden, erleichtert werden

Die Anlage 3 enthält ein Muster für einen A+E-Plan, welches Städten und Gemeinden als Hilfestellung bei der Aufstellung und Fortschreibung der eigenen Pläne dienen soll. Neben den grundlegenden Inhalten wurden für die einzelnen Arbeitsschritte Mustertabellen erarbeitet, in denen die notwendigen Informationen übersichtlich zusammengetragen werden können.

Bei ansteigenden Wasserständen oder Anzeichen von Gefahren ist die Gemeinde für eine eigenständige Beurteilung der Hochwassergefahr verantwortlich und legt die Einsatzmaßnahmen des Wasserwehrdienstes fest.

Dafür werden im A+E-Plan, unabhängig von den behördlich ausgerufenen Hochwasseralarmstufen, eigene Alarmstufen festgelegt. Diese richten sich nach dem Pegelstand des Gewässers und somit nach der tatsächlichen Hochwassergefahr. Nachfolgend sind die empfohlenen Einsatzmaßnahmen für die verschiedenen Alarmstufen aufgeführt:

Alarmstufe 1 – Kontrolldienst:

- Information und Warnung der betroffenen Einwohner und Gewerbetreibenden,
- Hinweis auf weitere Informationsmöglichkeiten (Internet, Videotext),
- regelmäßige Kontrollen an wasserwirtschaftlichen Anlagen, Brücken, Durchlässen und sonstigen Gefährdungspunkten,
- Beseitigung von Abflusshindernissen,

- Überprüfung der Einsatzbereitschaft des Personals und der Technik für den Wachdienst und die Hochwasserabwehr, Sicherung der Nachrichtenverbindung zwischen den Einsatzkräften,
- Vorbereitung der Heranziehung zusätzlicher Einsatzkräfte.

Alarmstufe 2 – ständiger Wachdienst:

- Besetzung des örtlichen Einsatzstabes, Inbetriebnahme des kommunalen Hochwasser-Informationssystems (soweit vorhanden),
- permanenter Wachdienst an wasserwirtschaftlichen Anlagen, Brücken, Durchlässen und sonstigen Gefährdungsschwerpunkten,
- Durchführung vorbeugender Sicherungsmaßnahmen (z. B. Aufbau mobiler Hochwasserschutzanlagen).

Bei Bedarf:

- Heranziehung zusätzlicher Einsatzkräfte,
- Vorbereitung der Anforderung unterstützender Kräfte und zusätzlicher Mittel für die Hochwasserabwehr.

Alarmstufe 3 – Hochwasserabwehr:

- Einsatz aller verfügbaren Kräfte, ggf. Anforderung unterstützender Kräfte,
- Anforderung zusätzlicher Hochwasserbekämpfungsmittel (z. B. von Katastrophenschutzlagern),
- ständige Lageanalyse, Einsatzbefehle gem. Hochwasseralarm- und Einsatzplan,
- aktive Bekämpfung der bestehenden Gefahren,
- Vorbereitung und Durchführung von Evakuierungen.

5. Aufbau und Arbeitsweise der Wasserwehrdienste

5.1 Führung

Die Leitung des Wasserwehrdienstes sollte grundsätzlich dem Bürgermeister obliegen. Soweit dies der Fall ist, ruft er den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten übertragen. Das kann insbesondere der Leiter der örtlichen Feuerwehr sein.

Übt die Feuerwehr den Wasserwehrdienst aus, ist der Leiter des Einsatzes der Ortsbrandmeister/Stadtbrandmeister.

Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Er trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen des Wasserwehrdienstes am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

5.2 Zusammensetzung

Der Wasserwehrdienst soll als eine nichtselbstständige Einrichtung der Gemeinde organisiert werden. Die Zusammensetzung wird durch die jeweilige Satzung vorgegeben. Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- die Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung in der Allgemeinen Hilfe,
- die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
- die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 90 Satz 3 ThürWG).

Die Beteiligten des regulären Wasserwehrdienstes werden geschult und nehmen an Übungen teil. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden den regulären Wasserwehrdienst.

Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

Finden sich im Fall der Gefährdung eines Deiches nicht genügend Personen, die Hilfe leisten, kann die Wasserbehörde den Dienst anordnen und die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst heranziehen.

Personen, die regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden und Personen, die aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person. Diese Regelung dient dazu, auch die freiwilligen Helfer gut in den Wasserwehrdienst einzubinden und den Handlungsablauf bei einem Einsatz bestmöglich zu organisieren.

5.3 Kooperation

Kooperationen können mit benachbarten bzw. am gleichen Gewässer gelegenen Gemeinden z. B. in Form einer Hochwasserpartnerschaft [8] geschlossen werden. Neben der gegenseitigen Unterstützung durch die Einsatzkräfte und bei der Verteilung der Bekämpfungsmittel gibt es auch finanzielle Vorteile bei der gemeinsamen Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen im Rahmen der interkommunalen Kooperation [9].

5.4 Versicherung

Mitglieder des Wasserwehrdienstes im Sinne des § 90 ThürWG sind bei ihrer Tätigkeit für den Wasserwehrdienst entweder als Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) oder als ehrenamtlich Tätige (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII) gesetzlich über die Unfallkasse Thüringen unfallversichert [6, 7].

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen.

Wird der Wasserwehrdienst durch die Feuerwehr ausgeübt, sind die zum Dienst Herangezogenen mit entsprechenden Mehrleistungen bei der Feuerwehrunfallkasse Mitte (FUK) unfallversichert.

5.5 Entschädigung der Einsatzkräfte

Sofern eine Entschädigung für die Einsatzkräfte des Wasserwehrdienstes vorgesehen ist, kann diese in einer gemeindlichen Satzung für die ehrenamtliche Tätigkeit geregelt werden.

6. Unterstützungsangebote des Freistaats Thüringen

6.1 Erstausrüstung

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) fördert im Rahmen der Richtlinie zur „Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln““ die erstmalige Ausstattung eines nach § 90 ThürWG gegründeten gemeindlichen Wasserwehrdienstes [13]. Voraussetzung für die Förderung der Erstausrüstung ist der Erlass einer entsprechenden Satzung (s. Kapitel 3). In dieser muss erkennbar sein, dass die bisherige Hochwasserabwehr der Gemeinde über den regulären Wasserwehrdienst verbreitert und professionalisiert wird.

Die erforderliche Erstausrüstung (siehe Tabelle 1) kann den Verhältnissen des spezifischen Einzelfalles mengenmäßig angepasst und um weitere Ausrüstungsgegenstände ergänzt werden. Zur Erstausrüstung zählen ausdrücklich auch Sachausgaben zum Aufbau eines kommunalen Hochwasserinformationssystems sowie für die Erstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen.

Tabelle 1: Liste der förderfähigen Erstausrüstung der Wasserwehrdienste

Tauchpumpen	Vlies
Beleuchtungssatz mit Notstromaggregat	Schwimmwesten
Markierungsfähnchen	GPS-Gerät
Schlauchboot	Stiefel
Folie	Handscheinwerfer
Wathosen	Schaufeln
Sandsackbefüllgerät	Armbinden/Rückenschilder

Sandsäcke oder andere mobile Schutzsysteme	Kartenmaterial
Seile	Sachausgaben zum Aufbau eines kommunalen Hochwasserinformationssystems
Regenjacken	Erstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen
Mobiltelefone	

Der Fördersatz für die Erstausrüstung beträgt bis zu 75 %, bei kommunaler Zusammenarbeit ist eine Erhöhung des Fördersatzes auf bis zu 80 % möglich.

Die Grundförderung für die Gemeinden beträgt maximal 12.500 €. Für Gemeinden im Risikogebiet mit zu verteidigenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (Deiche, Flutmulden, Schöpfwerke) von nicht unwesentlicher Größe beträgt die Zuwendung maximal bis zu 25.000 €. Gemeinden im Risikogebiet mit einem zu erwartenden hohen Schadenspotenzial sind in Anlage 2 der o. g. Förderrichtlinie aufgeführt und können maximal 50.000 € Zuwendung beantragen.

Zuständig für die Förderung ist die Thüringer Aufbaubank. Auf der Internetseite <http://www.aufbaubank.de> sind nähere Informationen zur Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben und die dafür notwendigen Formulare zu finden. Gemeinden können durch die regionalen Gewässerberater bei der Einrichtung eines Wasserwehrdienstes unterstützt werden. Die Kontaktdaten der jeweils zuständigen Gewässerberater können ebenfalls auf der genannten Internetseite eingesehen werden.

6.2 Schulung der Einsatz- und Führungskräfte

Im Rahmen der Unterstützungsleistungen des Freistaates Thüringen erhalten die Einsatz- und Führungskräfte der Wasserwehrdienste eine Grundausbildung zu den fachlichen Fragen der Gefahrenabwehr im Falle eines Hochwassers. Diese ist als Multiplikatorenanwendung für die lokalen Mitglieder des Wasserwehrdienstes konzipiert. Das Land unterstützt die Schulungen durch die teilweise Übernahme der Teilnehmergebühren, so dass für die Gemeinden nur geringe Kosten bleiben.

Die Gemeinden, welche im „Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2016 bis 2021“ angaben, einen Wasserwehrdienst gründen zu wollen, haben im Jahr 2015 bereits Gutscheine für eine Teilnahme an der Weiterbildung erhalten. Nähere Informationen sind unter www.aktion-fluss.de (Unterstützungsangebote für Kommunen) abrufbar.

7. Ergänzende Werkzeuge für die kommunale Hochwasserabwehr

7.1 Internetauftritt des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und Warnwetter App

Aktuelle amtliche (Un-)Wetterwarnungen oder auch Vorwarnungen können über die interaktive Warnkarte des Deutschen Wetterdienstes (DWD) eingesehen werden, die unter <http://www.dwd.de> aufgerufen werden kann. Auch regionale Warnlageberichte können als Text oder Karte über diese Seite abgerufen werden. Für die Nutzer mobiler Endgeräte (Smartphone, Tablet, PC) empfiehlt sich das Herunterladen der kostenlosen „WarnWetterApp“ des DWD, welche alle wichtigen Warn- und Wetterinformationen für den täglichen Einsatz zur Verfügung stellt. Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat innerhalb der App die Möglichkeit, festzulegen, für welche Standorte sie bzw. er speziell vor Unwetterereignissen (z. B. Gewitter, Schnee, Glätte) gewarnt werden möchte. Eine Alarmierungsfunktion ist optional zuschaltbar. Prognostizierte Zugbahnen von Gewitterzellen sind ebenso einsehbar wie Modellvorhersagen für z. B. Sturm, Dauer- oder Starkniederschläge. Auf der genannten Internetseite des Deutschen Wetterdienstes erhalten Sie weitere Informationen zu dieser App.

7.2 Hochwassernachrichtenzentrale Thüringen (HNZ)

Die Hochwassernachrichtenzentrale (HNZ) mit Sitz in der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) in Jena ist das Herzstück der Informationsvorsorge des Landes Thüringen im Hochwasserrisikomanagement. Zur rechtlichen Einordnung der HNZ wird auf Kapitel 2.2 verwiesen.

Über den Internetauftritt der HNZ unter <http://www.tlug-jena.de/hnz> werden die Hochwassernachrichten zusammen mit den aktuellen Wasserständen, Abflüssen und für einzelne Einzugsgebiete auch die prognostizierten Wasserstände veröffentlicht. Dort finden Sie auch Zusatzinformationen zu den Pegeln, wie z. B. die Festlegung der Richtwasserstände für den Meldebeginn oder die Alarmstufen.

Im Hochwasserfall werden die Hochwassermeldungen der 53 Hochwassermeldepegel und die Hochwassernachrichten (Warnungen, Informationen einschließlich Vorhersagen, Schlussmeldungen) von der HNZ per Fax oder E-Mail an einen festgelegten Nutzerkreis weitergegeben. Dazu gehören die zentralen Leitstellen beispielsweise die Landeseinsatzzentrale der Thüringer Polizei, die Flussmeistereien, die Talsperrenbetreiber, das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) sowie eine Reihe anderer Dienststellen innerhalb und auch außerhalb Thüringens.

Über den Menüpunkt „Benachrichtigungsdienst“ (www.tlug-jena.de/hw-bd) können Sie sich bei der HNZ registrieren und bei Über- bzw. Unterschreitung von frei wählbaren Grenzwerten für die aktuellen Wasserstände der Thüringer Hochwassermeldepegel per E-Mail kostenfrei benachrichtigen lassen.

Für die Nutzer mobiler Endgeräte steht unter <http://hnz-th.thueringen.de/HNZMobil/th.html> der mobile Internetauftritt der HNZ zur Verfügung, der u. a auch die Festlegung einer beliebigen Anzahl von Pegeln als Favoriten ermöglicht.

7.3 App „Meine Pegel“

Die App „Meine Pegel“ wurde vom länderübergreifenden Hochwasserportal, einer gemeinsamen Initiative der deutschen Bundesländer, initiiert und zeigt auf einer Übersichtskarte sämtliche Hochwassermeldepegel sowie die aktuelle Hochwasserlage in Deutschland. Die aktuellen Wasserstände, Durchflussangaben und Prognosen können durch Anwahl der einzelnen Pegel abgerufen werden. In dieser App ist es ebenfalls möglich, einen Benachrichtigungsdienst einzurichten, über den der Nutzer alarmiert wird, wenn bestimmte Wasserstände an Pegeln über- oder unterschritten werden. Die entsprechenden Wasserstände und auch die Pegel, für die über die App ein Alarm abgegeben werden soll, können vom Nutzer individuell festgelegt werden.

7.4 Kartendienste der TLUG und Umwelt App

Auf der Internetseite „Kartendienste der TLUG“ (<http://www.tlug-jena.de/kartendienste/>) werden verschiedene Themenbereiche der fachlichen Arbeit der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) abgebildet. Dort besteht die Möglichkeit, Daten abzufragen und Kartenelemente nach eigener Auswahl aus- und wieder einzublenden.

Für die kommunale Hochwasserabwehr sind die Hochwassergefahren- und -risikokarten von besonderer Bedeutung, welche im Kartendienst über den Menüpunkt „Hochwasserrisikomanagement“ aufgerufen werden können. Neben den Kartendiensten für Desktop bietet die TLUG auch die Kartendienste für die Nutzung auf mobilen Endgeräten an. Mit der App „Meine Umwelt“ besteht die Möglichkeit, auch unterwegs die Hochwassergefahr anhand der Karten abzuschätzen. Bei eingeschalteter GPS-Ortung wird der aktuelle Standort im Kartenbild automatisch angesteuert.

Die App „Meine Umwelt“ entstand in Kooperation der Bundesländer Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Das inhaltliche Angebot unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland. Zu den Thüringer

Informationen gelangen Sie, wenn Sie direkt nach der Installation im Menü unter dem Menüpunkt Einstellungen das Bundesland Thüringen wählen.

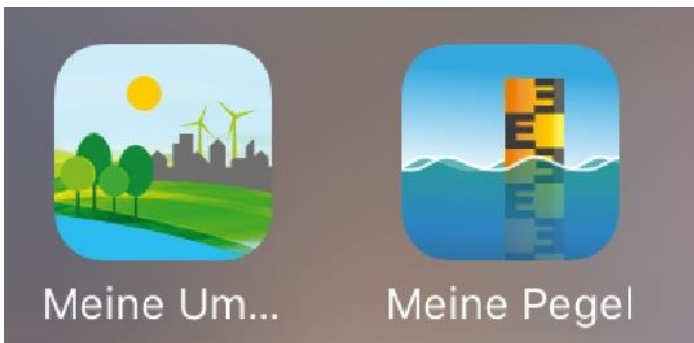


Abbildung 2: Darstellung der Apps "Meine Umwelt" und „Meine Pegel“

Quellen und Links

- [1] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) , Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. S 2585)
- [2] Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S 648)
- [3] Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten in Thüringen (Web-Kartendienst): <http://www.tlug-jena.de/hwrm> (Aufruf am 09.05.2016)
- [4] Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S.22)
- [5] Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) vom 12. Juli 2010 (GVBl. S. 264)
- [6] Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII. Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254)
- [7] Unfallkasse Thüringen (UKT): Merkblatt „Not- und Aufräumhelfer im Freistaat Thüringen gesetzlich unfallversichert“
- [8] Vertrag Hochwasserpartnerschaft Elbe: <http://www.hochwasserpartnerschaft-elbe.de/satzung/> (Aufruf am 09.05.2016)
- [9] Richtlinie zur Förderung der kommunalen Zusammenarbeit in Thüringen nach § 24 Abs. 2 Nr. 5 Thüringer Finanzausgleichsgesetz: <http://www.thueringen.de/th3/tmik/aktuell/presse/72441/index.aspx> (Aufruf am 09.05.2016)
- [10] Thüringer Hochwassernachrichtenzentrale (HNZ): <http://www.tlug-jena.de/hw/> (Aufruf am 09.05.2016)
- [11] Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD): <http://www.dwd.de/> (Aufruf am 09.05.2016)
- [12] INGE – Interaktive Gefahrenkarte für den kommunalen Hochwasserschutz: www.inge-web.de (Aufruf am 09.05.2016)
- [13] Thüringer Aufbaubank (TAB). Förderprogramm für Gewässer: <http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Foerderprogramm-fuer-Gewaesser-II-Ordnung> (Aufruf am 09.05.2016)

Anhang

- A1: Satzungsmuster Wasserwehrdienstsatzung
- A2: Satzungsmuster Feuerwehr-/Wasserwehrdienstsatzung
- A3: Muster eines Hochwasseralarm- und Einsatzplans